



Brüssel, den 15. Juli 2025
(OR. en)

11241/25

**Interinstitutionelles Dossier:
2025/0204(NLE)**

**ECOFIN 949
UEM 387
FIN 826
EIB
ECB**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität – Bulgarien
– Annahme

1. Mit dem Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Mai 2022 (Dokumente 8091/22 + ADD 1) wurde die positive Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans (recovery and resilience plan – RRP) Bulgariens gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 gebilligt.
2. Am 8. Dezember 2023 wurde der Durchführungsbeschluss des Rates gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 geändert (siehe Dokumente 15837/23 + ADD 1).
3. Am 16. April 2025 stellte Bulgarien nach Artikel 21a Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/241 einen Antrag auf Zuweisung der in Artikel 21a Absatz 1 jener Verordnung genannten Einnahmen und nahm dazu Reformen und Investitionen gemäß Artikel 21c jener Verordnung in seinen RRP auf.
4. Zugleich ersuchte Bulgarien gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 die Kommission, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates (EU) vom 4. Mai 2022 vorzuschlagen, da der RRP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchzuführen sei.
5. Dazu legte Bulgarien der Kommission einen geänderten RRP mit 82 geänderten Maßnahmen und einem neuen REPowerEU-Kapitel vor.

6. Die Kommission hielt die von Bulgarien angeführten Gründe für Änderungen nach Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 für gerechtfertigt und bewertete den geänderten RRP – einschließlich des REPowerEU-Kapitels – anhand der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Kriterien positiv im Hinblick auf seine Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz.
7. Am 2. Juli 2025 übermittelte die Kommission dem Rat auf der Grundlage von Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 und im Einklang mit Artikel 21 Absatz 2 sowie Artikel 21a Absatz 6 einen Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) vom 4. Mai 2022 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Bulgariens (Dokumente ST 11200/25 und ST 11200/25 ADD 1).
8. Im oben genannten Vorschlag sind die angepassten Beträge angegeben, die sich aus der Änderung des Aufbau- und Resilienzplans Bulgariens ergeben.
9. Die Gruppe der Finanzreferenten hat den Vorschlag am 15. Juli 2025 geprüft und vorbehaltlich der Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen Einvernehmen über den Text erzielt.
10. Der Wortlaut des Durchführungsbeschlusses des Rates in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung ist in den Dokumenten ST 11242/25 und ST 11242/25 ADD 1 wiedergegeben.
11. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten,
 - seine Zustimmung zu den folgenden Dokumenten in der jeweils von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung zu bestätigen:
 - a) Durchführungsbeschluss des Rates zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 4. Mai 2022 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Bulgariens (Dokument 11242/25) sowie
 - b) Anhang zum Durchführungsbeschluss des Rates zur Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 4. Mai 2022 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Bulgariens (Dokument ST 11242/25 ADD 1)
 - und dem Rat zu empfehlen, dass er den oben genannten Beschluss zusammen mit dessen Anhang auf einer seiner nächsten Tagungen als „A-Punkt“ annimmt.